

RS OGH 1983/10/11 10Os106/83, 9Os45/85, 9Os45/85, 14Os141/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1983

Norm

StGB §304 Abs2

Rechtssatz

- a) Das Vergehen nach § 304 Abs 2 StGB kann sowohl vor als auch nach der Vornahme (oder Unterlassung) eines - vom Täter erwünschten (oder unerwünschten) künftigen oder mit der Zuwendung honorierten bereits verrichteten (oder unterlassenen) - Amtsgeschäftes begangen werden.
- b) Ob eine von einem Geschenkgeber mit der verpönten Zuwendung angestrebtes Amtsgeschäft im weiteren Verlauf tatsächlich vorgenommen wird oder nicht, ist ohne Belang; genug daran, wenn der Tätervorsatz (des Geschenknehmers) die kausale Beziehung zwischen der Zuwendung und einem von ihm vorzunehmenden Amtsgeschäft mitumfaßt.
- c) Einer genauen Präzisierung des mit dem Geschenk relevierten Amtsgeschäfts bedarf es nicht; dessen Bestimmung seiner Art nach im Rahmen einer für den Geschenkgeber konkret aktuellen Kompetenz des Beamten genügt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 106/83
Entscheidungstext OGH 11.10.1983 10 Os 106/83
- 9 Os 45/85
Entscheidungstext OGH 19.02.1986 9 Os 45/85
nur: Einer genauen Präzisierung des mit dem Geschenk relevierten Amtsgeschäfts bedarf es nicht; dessen Bestimmung seiner Art nach im Rahmen einer für den Geschenkgeber konkret aktuellen Kompetenz des Beamten genügt. (T1)
- 9 Os 45/85
Entscheidungstext OGH 09.04.1986 9 Os 45/85
- 14 Os 141/87
Entscheidungstext OGH 29.06.1988 14 Os 141/87
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0096130

Dokumentnummer

JJR_19831011_OGH0002_0100OS00106_8300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at